



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberndorf vom 18.12.2025, Zahl: D/17999/2025, mit welcher der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz - K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe, wie folgt, festgelegt:

Erträge	€	15.318.100,00
Aufwendungen	€	16.828.200,00
		-1.510.100,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€	280.400,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€	24.100,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen ¹⁾	€	-1.253.800,00

¹⁾ entspricht dem Saldo 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen	€	13.972.600,00
Auszahlungen	€	14.795.100,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung ²⁾	€	-1.278.300,00

²⁾ entspricht dem Saldo 5 gemäß Anlage 1a VRV 2015

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit beim Sachaufwand festgelegt:

- 01 Hauptverwaltung
- 06 Sonstige Maßnahmen
- 09 Personalbetreuung
- 13 Sonderpolizei
- 16 Feuerwehrwesen

- 21 Allgemeiner Unterricht
- 24 Vorschulische Erziehung
- 26 Sport und außerschulische Leibeserziehung
- 32 Musik und darstellende Kunst
- 36 Heimatpflege
- 38 Sonstige Kulturpflege
- 41 Allgemeine öffentliche Wohlfahrt
- 42 Freie Wohlfahrt
- 51 Gesundheitsdienst
- 52 Umweltschutz
- 61 Straßenbau
- 74 Sonstige Förderung der Land- und Forstwirtschaft
- 78 Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie
- 81 Öffentliche Einrichtungen
- 84 Liegenschaften, Wohn- und Geschäftsgebäude

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt: **€ 400.000,00**

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 19.12.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Wolfgang Stefitz